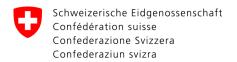


Technische Weisung über den Tierschutz bei Ziegen

Tierschutz-Kontrollhandbuch

11. Oktober 2021





Technische Weisung

über den

Tierschutz bei Ziegen

vom 11.10.2021

Version 4.2

Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV), erlässt diese Technische Weisung zur Überprüfung der gesetzlichen Mindestanforderungen gestützt auf:

- Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005 (TSchG)
- Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV)
- Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren vom 27. August 2008 (Nutz-HaustierV)

Diese Weisung tritt am 1.1.2022 in Kraft.

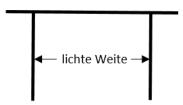
Inhaltsverzeichnis

Allg	emeiı	ne Bestimmungen	4
17	4 11 .	.14.	
Kon	itrollp	ounkte	6
1.	Ausl	bildung	6
2.	Mino	destabmessungen	7
3.	Bele	egung der Stallungen	7
4.	Stall	lböden	8
5.	Lieg	ebereich	8
6.	Steu	uervorrichtungen in Ställen und auf Auslaufflächen	9
7.	Bele	euchtung	9
8.	Lufto	qualität, Sicherstellung der Frischluftzufuhr und Lärm im Stall	10
9.	Vers	sorgung mit Wasser	10
10.	Rau	futter für Zicklein	11
11.	Einz	relhaltung	11
12.	Anb	indehaltung und Bewegung für angebunden gehaltene Ziegen	12
13.	Dau	ernde Haltung im Freien	13
14.	Verl	etzungen und Tierpflege inkl. Klauenpflege	14
15.	Eing	riffe am Tier	15
16.	Son	stiges	15
Anh	ang:	Mindestabmessungen	16
	Α	Gruppenhaltung	16
	В	Einzelhaltung	16
	С	Anbindehaltung	16
	D	Perforierte Böden	17
	Е	Abmessung von Unterständen bei dauernder Haltung im Freien	17

Allgemeine Bestimmungen

Abmessungen

Die Distanzmasse sind immer lichte Weiten.



Definition "Nutzungsänderung"

Einrichtung eines Haltungssystems in bestehenden Gebäuden, Einrichtung eines Haltungssystems für Tiere einer anderen Tierart oder einer anderen Kategorie derselben Tierart oder Einrichtung eines neuen Haltungssystems für Tiere derselben Kategorie.

Definition von "neu eingerichtet"

Neubauten oder Gebäude, die eine *Nutzungsänderung* erfahren haben, sowie Anbauten, die neu gebaut oder erweitert werden, gelten als *neu eingerichtet*.

Werden an Haltungssystemen Instandhaltungsmassnahmen vorgenommen, die über den Ersatz einzelner Elemente der Stalleinrichtung hinausgehen, so ist zu prüfen, ob sich der Raum so aufteilen lässt, dass für Standplätze, Liegeboxen, Liegebereiche, Laufgänge, Fressplätze und Fressplatzbereiche die genannten Mindestanforderungen für *neu eingerichtete Ställe* eingehalten werden.

Die kantonale Fachstelle kann in den oben genannten Fällen Abweichungen von den Mindestanforderungen bewilligen. Sie berücksichtigt dabei den der Tierhalterin oder dem Tierhalter entstehenden Aufwand und das Wohlergehen der Tiere.

Bestimmte Vorschriften gelten nur für seit dem 1. September 2008 neu eingerichtete Ställe, Buchten, Boxen etc.

Die sich hieraus jeweils ergebenden unterschiedlichen Anforderungen sind im Kontrollhandbuch durch graue Balken gekennzeichnet.

Mängelqualifizierung, Vorgehen bei Mängeln

Bei Mängeln wird zusätzlich der Schweregrad in drei Stufen erfasst («geringfügig», «wesentlich» oder «schwerwiegend»):

- Geringfügige Mängel sind Mängel, die das Tierwohl unwesentlich einschränken. Sie müssen baldmöglichst behoben werden.
- Wesentliche M\u00e4ngel erfordern zeitnahe Massnahmen zu ihrer Behebung, das Wohlergehen der Tiere ist aber nicht so massiv eingeschr\u00e4nkt oder so stark bedroht, dass unmittelbarer Handlungsbedarf der Tierschutzfachstelle besteht.
- Schwerwiegende M\u00e4ngel stellen in der Regel eine starke Vernachl\u00e4ssigung oder \u00dcberforderung der Anpassungsf\u00e4higkeit (Schmerzen, Leiden) dar. Die Behebung des Mangels muss unmittelbar und gleichentags erfolgen.

Kriterien, die bei der Beurteilung herangezogen werden, sind neben Art, Ausmass und Dauer des Mangels auch z.B. die Anzahl betroffener Tiere, das Vorliegen eines Wiederholungsfalles und mehrere Mängel bei verschiedenen Punkten des Tierschutzes.

Die Zuordnung muss auf Stufe Kontrollpunkt oder zusammenfassend auf Stufe Tierkategorie oder Tierart erfolgen. Ist mindestens ein Kontrollpunkt als «schwerwiegend» beurteilt, so gilt die Beurteilung auf Stufe Tierkategorie oder Tierart ebenfalls als «schwerwiegend». Die Mängelqualifizierung (geringfügiger, wesentlicher, schwerwiegender Mangel) erfolgt nach Weisung der kantonalen Vollzugsstelle durch die Kontrollperson oder die kantonale Tierschutzfachstelle. Die kantonale Tierschutzfachstelle beurteilt abschliessend.

Mängel sind nach der Kontrolle innerhalb der in Artikel 8 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft festgelegten Fristen in Acontrol verfügbar zu machen. Bei wesentlichen oder schwerwiegenden Mängeln müssen die Daten innerhalb von 5 Arbeitstagen nach der Kontrolle erfasst werden, bei geringfügigen oder keinen Mängeln innerhalb eines Monats nach der Kontrolle.

Zusätzlich hat bei einem schwerwiegenden Mangel die Kontrollstelle die zuständige Tierschutzfachstelle unverzüglich und gleichentags über die festgestellten Mängel zu informieren. Die zuständige Tierschutzfachstelle wird sofort Massnahmen einleiten (z.B. Feststellen des Sachverhalts vor Ort und Anordnung des Vorgehens).

Die Aufzählung der Beispiele in den Tierschutzkontrollhandbüchern für die Zuordnung der Schweregrade ist nicht abschliessend.

Im Tierschutz besteht ein geringfügiger Mangel, z.B.:

- Das Auslaufjournal ist nicht à jour, offensichtlich erhalten die Ziegen jedoch Auslauf.
- Bei zwei Wochen alten Zicklein ist die Heuraufe leer, es liegen noch einige wenige Halme am Boden.

Im Tierschutz besteht ein wesentlicher Mangel, z.B.:

- · Angebundene Ziegen erhalten keinen Winterauslauf.
- Der Zuchtbock wird ohne Sichtkontakt zu Artgenossen gehalten.
- Die Liegefläche ist unzureichend eingestreut.

Im Tierschutz besteht ein **schwerwiegender** Mangel, z.B.:

- Ein oder mehrere Tiere haben eine erhebliche Verletzung (z.B. klaffende Wunde), ohne dass notwendige Massnahmen ergriffen wurden.
- Ein oder mehrere Tiere sind deutlich erkennbar krank (z.B. schlechter Allgemeinzustand, aufgeblähter Bauch, Festliegen, hochgradig lahm bzw. Laufen auf den Vorderknien), ohne dass eine angemessene Behandlung erfolgte.
- Die Klauen eines oder mehrerer Tiere sind massiv zu lang.
- Ein Tier oder mehrere Tiere sind stark unterernährt, ohne dass notwendige Massnahmen ergriffen wurden.
- Es sind tote Tiere vorhanden, deren Zustand oder bei denen die Umstände auf erlittene starke Vernachlässigung oder Leiden hinweist.

Kontrollpunkte

1. Ausbildung

Rechtliche Grundlagen Art. 31 TSchV, Art. 194 TSchV

Weitere Grundlagen —

Erfüllt, wenn folgende Ausbildung durch die für die Haltung und Betreuung der Tiere verantwortliche Person nachgewiesen werden kann

Für seit dem 1. September 2008 als Bewirtschafterin oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. als Halterin oder Halter von Ziegen erfasste Personen

- ✓ bei der Haltung von mehr als 10 Grossvieheinheiten Nutztiere: landwirtschaftlicher Beruf ¹);
- ✓ im Berggebiet, falls für die Betreuung ihrer Tiere weniger als 0,5 Standardarbeitskräfte benötigt wird: Sachkundenachweis ²):
- ✓ auf dem Sömmerungsbetrieb: landwirtschaftlicher Beruf ³⁾;
- ✓ bei der Haltung von mehr als 10 Ziegen (vom Muttertier abhängige Jungtiere sind nicht mitzuzählen) und höchstens 10 Grossvieheinheiten Nutztiere: Sachkundenachweis ²⁾.

Anmerkungen

- 1) Landwirtschaftlicher Beruf wie Landwirt/in, Bauer/Bäuerin, Agronom/in, gleichwertige Ausbildung in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf. Oder anderer Beruf ergänzt durch eine landwirtschaftliche Weiterbildung innerhalb von zwei Jahren nach Betriebsübernahme oder durch eine während mindestens drei Jahren ausgewiesene praktische Tätigkeit auf einem Landwirtschaftsbetrieb.
- 2) Der Sachkundenachweis kann durch einen Kurs, ein Praktikum oder eine amtliche Bestätigung einer mindestens dreijährigen Erfahrung im Umgang mit der betreffenden Tierart erbracht werden.
- 3) Falls die Person, welche die Tiere auf einem Sömmerungsbetrieb betreut, keine landwirtschaftliche Ausbildung hat, ist die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter eines Sömmerungsbetriebes dafür verantwortlich, dass das Betreuungspersonal durch eine Person mit einem landwirtschaftlichen Beruf nach Ziffer 1 der Anmerkungen beaufsichtigt wird.

Für bereits am 1. September 2008 als Bewirtschafterin oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. als Halterin oder Halter von Ziegen erfasste Personen

✓ die erforderliche Ausbildung (Landwirtschaftsberuf, Sachkundenachweis für das Halten von Haustieren in einer bestimmten Anzahl) muss nicht nachgeholt werden.

Hinweise

- Die Anforderungen werden überprüft, wenn die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. die Halterin oder der Halter der Ziegen seit der letzten Tierschutzkontrolle gewechselt haben.

2. Mindestabmessungen

Rechtliche Grundlagen Art. 10 Abs. 1 TSchV

Weitere Grundlagen Fachinformation 9.1 Mindestmasse für die Haltung von Ziegen

Erfüllt wenn

✓ die entsprechenden Mindestabmessungen von Stalleinrichtungen für alle auf dem Betrieb befindlichen Ziegen nach Anhang Mindestabmessungen eingehalten sind.

Hinweise

Die Kontrolle stützt sich auf die Selbstdeklaration des/der Betriebsleiters/-leiterin ab: Bauliche Anpassungen an der Stalleinrichtung seit der letzten Tierschutzkontrolle, bei denen Mindestabmessungen betroffen sind, müssen überprüft werden. Hat der Betrieb keine relevanten baulichen Anpassungen vorgenommen, werden die Mindestabmessungen nur kontrolliert, wenn sich beim Besuch auf dem Betrieb Hinweise auf Mängel (z.B. aufgrund einer Stichprobe) ergeben.

3. Belegung der Stallungen

Rechtliche Grundlagen Anh. 1 Tab. 5 TSchV

Weitere Grundlagen —

Erfüllt wenn

- ✓ nicht mehr Tiere eingestallt sind, als nach Anhang Mindestabmessungen erlaubt ist;
- ✓ nicht mehr Tiere in Anbindeställen eingestallt sind als Standplätze zur Verfügung stehen.

Hinweise	_
1 111 1 1 1 0 1 0 0	

4. Stallböden

Rechtliche Grundlagen Art. 7 Abs. 3 TSchV, Art. 34 TSchV, Art. 5 Nutz-HaustierV Fachinformation 9.2 Einsatz von perforierten Böden bei Ziegen Weitere Grundlagen

Erfüllt wenn

- die Stallböden gleitsicher sind;
- ✓ Einzelelemente von Spaltenböden plan und unverschiebbar verlegt sind;
- ✓ keine scharfen Kanten und keine vorstehende Gräte vorhanden sind;
- der Boden mit einer flächendeckenden Einstreu von genügender Dicke bedeckt ist, falls Jungtiere bis zu einem Gewicht von 30 kg auf perforierten Böden gehalten werden 1);
- der Boden mit einer flächendeckenden Einstreu von genügender Dicke bedeckt ist, falls Ziegen auf Lochböden gehalten werden 1)

Anmerkung

1) Für seit 1. September 2008 neu eingerichtete Buchten und Ställe.

Hinweise	_				

5. Liegebereich

Rechtliche Grundlagen Art. 55 Abs. 3 TSchV

Weitere Grundlagen

Erfüllt wenn

der Liegebereich mit ausreichender und geeigneter Einstreu versehen ist. Erhöht angebrachte Liegenischen müssen nicht eingestreut sein.

Hinweise	_

6. Steuervorrichtungen in Ställen und auf Auslaufflächen

Rechtliche Grundlagen Art. 35 TSchV

Weitere Grundlagen —

Erfüllt wenn

- ✓ keine elektrisierenden Drähte oder Vorrichtungen im Bereich der Tiere vorhanden sind ¹);
- ✓ keine scharfkantigen oder spitzen Vorrichtungen im Bereich der Tiere vorhanden sind.

Anmerkuna

1) Auslaufflächen dürfen mit stromführenden Zäunen begrenzt werden, wenn die Fläche ausreichend gross und so gestaltet ist, dass die Tiere genügend Distanz zum Zaun halten und einander ausweichen können.

ш.	nu	eis	^	
	1100	4-16-		

7. Beleuchtung

Rechtliche Grundlagen Art. 33 TSchV

Weitere Grundlagen —

Erfüllt wenn

- ✓ die Beleuchtungsstärke im Bereich der Tiere tagsüber mindestens 15 Lux ^{a)} erreicht; Ausgenommen sind Ruhe- und Rückzugsbereiche, sofern die Tiere permanent einen anderen, ausreichend hellen Standort aufsuchen können;
- ✓ die Beleuchtungsstärke durch Tageslicht erreicht wird b;
 - In am 1. September 2008 bestehenden Räumen sind vorhandene oder mit verhältnismässigem Aufwand zu schaffende Möglichkeiten für eine ausreichende natürliche Beleuchtung zu nutzen. Sofern noch nicht erfolgt, müssen Stallungen, die nicht ausreichend mit natürlichem Tageslicht beleuchtet sind, der kantonalen Tierschutzvollzugsstelle zur Abklärung gemeldet werden.
- ✓ bei unzureichender natürlicher Beleuchtung diese während mindestens 8 Stunden und höchstens 16 Stunden pro Tag mit Kunstlicht ergänzt wird. UV-Lampen bieten keinen Ersatz für Tageslicht;
- ✓ beim Einsatz von Beleuchtungsprogrammen nicht mehr als eine Dunkelphase pro 24h erfolgt.

Hinweise

- a) Faustregel: Bei 15 Lux ist das Ausfüllen des Kontrollberichtes an einem durchschnittlich hellen Tag auf Tierhöhe möglich.
- b) Als Faustregel gilt eine für Tageslicht durchlässige Gesamtfläche in Wänden oder Decken von mindestens einem Zwanzigstel der Bodenfläche

8. Luftqualität, Sicherstellung der Frischluftzufuhr und Lärm im Stall

Rechtliche Grundlagen Art. 11 TSchV, Art. 12 TSchV

Weitere Grundlagen Fachinformation 9.5 Stallklimawerte und ihre Messung in Ziegenhaltun-

gen

Erfüllt wenn

- ✓ keine Zugluft vorhanden ist;
- ✓ keine stickige Luft (Beissen in den Augen, Brennen der Atemwege) vorhanden ist;
- ✓ gutes Atmen möglich ist a);
- ✓ bei Räumen mit ausschliesslich künstlicher Lüftung vorhanden sind:
 - ✓ funktionstüchtige Alarmanlage oder
 - ✓ selbstöffnende Fenster (z. B. mit Magnetschaltern) oder
 - ✓ Notstromaggregat;
- ✓ Ziegen nicht über längere Zeit übermässigem Lärm ¹) ausgesetzt sind.

Anmerkung

1) Lärm gilt als übermässig, wenn er beim Tier Flucht-, Meide-, Aggressionsverhalten oder Erstarren hervorruft und sich das Tier der Lärmquelle nicht entziehen kann.

Hinweise

a) Die Fachinformation Tierschutz Nr. 9.5 "Stallklimawerte und ihre Messung in Ziegenhaltungen" enthält weitere Hinweise.

9. Versorgung mit Wasser

Rechtliche Grundlagen Art. 4 Abs. 1 TSchV, Art. 56 Abs. 1 TSchV

Weitere Grundlagen —

Erfüllt wenn

- ✓ Ziegen mindestens zweimal täglich Zugang zu Wasser haben;
- ✓ geeignete Massnahmen ergriffen werden, um den Wasserbedarf der Tiere zu decken, falls dies im Sömmerungsgebiet nicht gewährleistet werden kann.

ш	inwe	ioo	
н	inwe	ISE	_

10. Raufutter für Zicklein

Rechtliche Grundlagen Art. 56 Abs. 2 TSchV

Weitere Grundlagen —

Erfüllt wenn

- ✓ über zwei Wochen alten Zicklein Heu oder anderes geeignetes Raufutter zur freien Aufnahme zur Verfügung steht;
- ✓ Stroh nicht als alleiniges Raufutter verwendet wird.

inweise	

11. Einzelhaltung

Rechtliche Grundlagen Art. 55 Abs. 4 und 5 TSchV

Weitere Grundlagen —

Erfüllt wenn

- ✓ Zicklein bis zum Alter von vier Monaten in Gruppen gehalten werden, sofern mehr als ein Zicklein auf dem Betrieb vorhanden ist;
- ✓ einzeln gehaltene Ziegen oder Böcke Sichtkontakt zu Artgenossen haben.

Hinweise —

12. Anbindehaltung und Bewegung für angebunden gehaltene Ziegen

Rechtliche Grundlagen Art. 55 Abs. 1 und 2 TSchV, Art. 7 Nutz-HaustierV, Art. 8 Nutz-HaustierV

Weitere Grundlagen —

Erfüllt wenn

- ✓ Ziegen nur auf saisonal genutzten Anbindeplätzen im Sömmerungsgebiet oder auf am 1.9.2008 bereits bestehenden Anbindeplätzen angebunden gehalten werden;
- ✓ den Ziegen an mindestens 170 Tagen pro Jahr Auslauf gewährt wird, davon mindestens 50 Tage während der Winterfütterungsperiode

 ¹) und mindestens 120 Tage in der Vegetationsperiode;
- ✓ die Ziegen höchstens zwei Wochen ohne Auslauf bleiben;
- ✓ der Auslauf nicht durch Tüdern (Anbinden auf der Weide) erfolgt;
- ✓ ein aktualisiertes ²⁾ Auslaufjournal ^{3) 4)} vorhanden ist.

Anmerkungen

- 1) Als Winterfütterungsperiode gilt der Zeitraum vom 1. November bis zum 30. April.
- 2) Der Auslauf ist spätestens nach drei Tagen im Journal einzutragen.
- 3) Erfolgt der Auslauf in Gruppen, so kann der Auslauf pro Gruppe eingetragen werden.
- 4) Wird einem Tier oder einer Tiergruppe während einer gewissen Zeitspanne täglich Auslauf gewährt, so muss im Auslaufjournal nur am ersten und letzten Tag dieser Zeitspanne eine entsprechende Eintragung gemacht werden.

Hinweise	_				

13. Dauernde Haltung im Freien

Rechtliche Grundlagen Art. 36 TSchV, Art. 6 und 7 Nutz-HaustierV

Weitere Grundlagen Fachinformation 9.3 Witterungsschutz bei der dauernden Haltung von Zie-

gen im Freien

Erfüllt wenn

✓ bei extremer Witterung ^{a)} ein geeigneter natürlicher oder künstlicher Schutz zur Verfügung steht, sofern die Tiere bei diesen Bedingungen nicht eingestallt werden;

- ✓ der Witterungsschutz allen Tieren gleichzeitig Platz und Schutz vor Nässe und Wind sowie starker Sonneneinstrahlung bietet und ein ausreichend trockener Liegeplatz vorhanden ist;
- ✓ in einem Unterstand zum Schutz gegen Nässe und Kälte, der die Mindestabmessungen nach Anhang Mindestabmessungen aufweist, nicht gefüttert wird;
- ✓ geeignetes Futter zugefüttert wird, falls das Futterangebot der Weide nicht ausreicht; Das zugefütterte Futter muss den üblichen Qualitäts- und Hygieneanforderungen genügen. Nötigenfalls sind geeignete Fütterungseinrichtungen (z.B. eine gedeckte Raufe) einzusetzen;
- ✓ Böden in Bereichen, in denen sich Tiere vorwiegend aufhalten, nicht morastig und nicht erheblich mit Kot oder Harn verunreinigt sind;
- ✓ der Gesundheitszustand und das Wohlergehen der Tiere in der Regel täglich kontrolliert wird, insbesondere der Allgemeinzustand und das Auftreten von Verletzungen, Lahmheiten, Durchfall und anderen Krankheitsanzeichen, wobei im Sömmerungsgebiet die Häufigkeit der Kontrollen angemessen reduziert werden kann;
- ✓ nur unter besonderen Umständen ausnahmsweise auf den Kontrollgang verzichtet wird und die Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser sichergestellt ist;
- ✓ die Tiere mindestens zweimal t\u00e4glich kontrolliert werden, falls Geburten anstehen oder Neugeborene vorhanden sind;
- ✓ Ziegen in der Winterfütterungsperiode vor der Geburt eingestallt werden und in den ersten beiden Wochen nach der Geburt jederzeit Zugang zu einer Unterkunft haben;
- ✓ durch geeignete Massnahmen sichergestellt ist, dass dem Ruhe- und Schutzbedarf der Tiere entsprochen wird, falls im Sömmerungsgebiet bei extremer Witterung kein geeigneter Schutz vorhanden ist.

Hinweise

a) Mit extremer Witterung werden Wetterperioden bezeichnet, die sich entweder durch Hitze und starke Sonneneinstrahlung oder Kälte in Verbindung mit Nässe und Wind auszeichnen.

14. Verletzungen und Tierpflege inkl. Klauenpflege

Rechtliche Grundlagen

Art. 5 TSchV, Art. 177 TSchV, Art. 179 TSchV, Art. 30 Nutz-HaustierV

Weitere Grundlagen

Fachinformation 16.4 Rinder, Schafe und Ziegen fachgerecht töten

Erfüllt wenn

- ✓ keine Tiere mit durch Stalleinrichtungen bedingten Verletzungen vorhanden sind.
- ✓ kranke und verletzte Tiere angemessen untergebracht sind;
- ✓ kranke und verletzte Tiere angemessen gepflegt und behandelt oder getötet ¹) werden;
- ✓ Tiere nicht übermässig verschmutzt sind;
- ✓ der Nährzustand der Tiere gut ist;
- ✓ eine fachgerechte Parasitenbekämpfung (z.B. Entwurmung) durchgeführt wird;
- ✓ Seile, Ketten, Halsbänder und Anbindevorrichtungen den Körpermassen der Tiere angepasst ^{a)} und nicht eingewachsen sind;
- ✓ eine regelmässige, dem Klauenwachstum entsprechende und fachgerechte Klauenpflege durchgeführt wird (kein übermässiges Klauenwachstum vorhanden).

Anmerkung

1) Tiere müssen fachgerecht getötet werden (Art. 179 TSchV). Die ausführende Person muss fachkundig sein (Art. 177 TSchV). Die Fachinformation Tierschutz Nr. 16.4 "Rinder, Schafe und Ziegen fachgerecht töten" erläutert die relevanten Vorschriften.

Hinweise

a) Faustregel: im Minimum eine gute Handbreite Platz zwischen Tierhals und Kette/Halsband. Kette/Halsband dürfen nicht eng anliegen. Eingewachsene Ketten und Halsbänder sind Tierquälerei.

15. Eingriffe am Tier

Rechtliche Grundlagen Art. 4 TSchG, Art. 19 TSchV und Art. 32 TSchV

Weitere Grundlagen Fachinformationen 9.6 Rechtsvorschriften zur Frühkastration männlicher

Zicklein durch die Tierhalterin oder den Tierhalter,

9.7 Rechtsvorschriften zur Enthornung von jungen Zicklein durch dem

Tierhalterin oder den Tierhalter (in Überarbeitung)

Erfüllt, wenn folgende Anforderungen eingehalten werden

✓ schmerzverursachende Eingriffe werden grundsätzlich unter Schmerzausschaltung und von einer fachkundigen Person ¹⁾ vorgenommen;

✓ Tierhalterinnen und Tierhalter kastrieren in den ersten zwei Lebenswochen, resp. enthornen Zicklein in den ersten drei Lebenswochen im eigenen Bestand gesetzeskonform und fachgerecht ^{a)}.

Verboten sind

- ✓ das Verwenden von elastischen Ringen und ätzenden Substanzen zum Entfernen der Hörner oder des Hornansatzes:
- ✓ Eingriffe am Penis von Such-Böcken.

Anmerkung

1) Als fachkundige Personen gelten hier Tierärztinnen und Tierärzte sowie Tierhalterinnen und Tierhalter, die einen Sachkundenachweis nach Art. 32 TSchV erbringen.

Hinweise

a) Die Fachinformationen Tierschutz Nr. 9.6 «Rechtsvorschriften zur Frühkastration von m\u00e4nnlichen Zicklein» und Nr. 9.7 «Rechtsvorschriften zur Enthornung von jungen Zicklein» erl\u00e4utern die relevanten Vorgaben aus Tierschutz- und Heilmittelrecht. Eine Checkliste hilft bei der \u00dcberpr\u00fcfung der gesetzeskonformen und fachgerechten Fr\u00fchkastration, resp. Enthornung (www.blv.admin.ch).

16. Sonstiges

Rechtliche Grundlagen Art. 16 TSchV

Weitere Grundlagen —

Hinweise

 Unter diesem Kontrollpunkt k\u00f6nnen weitere tierschutzrelevante Sachverhalte dokumentiert werden, die mit obigen Kontrollpunkten nicht oder nicht ausreichend ber\u00fccksichtigt sind (z.B. die Nicht-Einhaltung verf\u00fcgter Massnahmen oder das Ausf\u00fchren verbotener Handlungen).

Anhang: Mindestabmessungen

A Gruppenhaltung

	Zicklein bis 12 kg	Ziegen ¹⁾ und Zwergziegen 12-22 kg	Ziegen ¹⁾ und Zwergziegen 23-40 kg	Ziegen ¹⁾ und Böcke 40-70 kg	Ziegen ¹⁾ und Böcke über 70 kg
Fressplatzbreite pro Tier, cm	15	20	30	35	40
Anzahl Fressplätze pro Tier für Gruppen bis 15 Tiere Gruppen über 15 Tiere; für jedes weitere Tier	1	1	1,1 1	1,25 1	1,25 1
Buchtenfläche pro Tier ²⁾ , m ² für Gruppen bis 15 Tiere Gruppen über 15 Tiere; für jedes weitere Tier	0,3 ³⁾	0,5 0,4	1,2 1,0	1,7 1,5	2,2 2,0

Anmerkungen

- 1) Bei weiblichen Ziegen ist das Gewicht bei Nichtträchtigkeit massgebend.
- 2) Mindestens 75 % müssen Liegefläche sein. Von erhöht angebrachten Liegenischen können 80 % der Fläche an die Liegefläche angerechnet werden.
- 3) Die Buchtenfläche muss im Minimum 1 m² aufweisen.

B Einzelhaltung

	Ziegen ¹⁾ und	Ziegen ¹⁾ und Böcke	Ziegen ¹⁾ und Böcke
	Zwergziegen23-40 kg	40-70 kg	über 70 kg
Boxenfläche, m ²	2.0	3.0	3.5

Anmerkung

C Anbindehaltung

Nur erlaubt für Alpställe oder am 1. September 2008 bestehende Standplätze

	Ziegen ¹⁾ und Zwergziegen23-40 kg	Ziegen ¹⁾ und Böcke 40-70 kg	Ziegen ¹⁾ und Böcke über 70 kg	
Standplatzbreite, cm	40	50	60	
Standplatzlänge ²⁾ , cm	75	95	95	

Anmerkungen

- 1) Bei weiblichen Ziegen ist das Gewicht bei Nichtträchtigkeit massgebend.
- 2) Die Standplätze dürfen auf der vorgeschriebenen Mindestlänge nicht perforiert sein.

¹⁾ Bei weiblichen Ziegen ist das Gewicht bei Nichtträchtigkeit massgebend.

D Perforierte Böden

Für ab 1. September 2008 neu eingerichtete Buchten

	Gewichtskategorie	Maximale Spaltenweite, mm	Minimale Balkenbreite, mm	
Betonspaltenböden	Ziegen und Böcke über 30 kg	20	40	
Kunststoffroste	Ziegen und Böcke über 30 kg	20	1)	

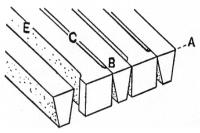
Anmerkung

1) Die Regelung der Balkenbreite erfolgt produktspezifisch über das Prüf- und Bewilligungsverfahren für serienmässig hergestellte Stalleinrichtungen.

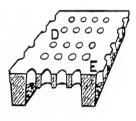
Für am 1. September 2008 bestehende Buchten

	Gewichtskategorie	Maximale Spaltenweite, mm	Minimale Balkenbreite, mm	
Betonspaltenböden	adulte Ziegen und Böcke	20	40	

Betonspaltenboden



Lochboden



Lochböden sind für Ziegen nicht geeignet

Lochböden dürfen jedoch eingesetzt werden, wenn sie mit einer deckenden Einstreuschicht versehen sind.

Beurteilung von Spaltenböden:

- A) plane Verlegung
- B) unverschiebbar verlegte Balken
- C) geeignete, konstante Spaltenweite
- E) abgeschliffene Kanten, keine vorstehenden Gräte

E Abmessung von Unterständen bei dauernder Haltung im Freien

	Zicklein bis 12 kg	Ziegen ¹⁾ und Zwergziegen 12-22 kg	Ziegen ¹⁾ und Zwergziegen 23-40 kg	Ziegen ¹⁾ und Böcke 40-70 kg	Ziegen ¹⁾ und Böcke über 70 kg
Buchtenfläche 2) 3) 4) pro Tier, m²	0,15	0,3	0,7	0,8	1,2

Anmerkungen

- 1) Bei weiblichen Ziegen ist das Gewicht bei Nichtträchtigkeit massgebend.
- 2) Von erhöht angebrachten Liegenischen können 80 % der Fläche an die Liegefläche angerechnet werden.
- 3) Kann im Sömmerungsgebiet die geforderte Fläche im Unterstand nicht erreicht werden, so ist bei extremer Witterung durch geeignete Massnahmen sicherzustellen, dass dem Ruhe- und Schutzbedarf der Tiere entsprochen wird.
- 4) Die Mindestabmessungen gelten nur, wenn der Unterstand zum Schutz gegen Nässe und Kälte dient. Im Unterstand darf nicht gefüttert werden.